

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 th

29.01.2024

Datenschutzrechtliche Hinweise in Bezug auf die Nutzung von „WhatsApp“

Kurzfassung:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat datenschutzrechtliche Hinweise in Bezug auf den Instant Messaging Dienst „WhatsApp“ gegeben und rät aufgrund der weiterhin bestehenden datenschutzrechtlichen Probleme von der Nutzung dieses Dienstes ab.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LfD) hat auf eine Anfrage eines Verbandsmitgliedes mit Schreiben vom 20.12.2023, das uns am 25.01.2024 übermittelt wurde, datenschutzrechtliche Hinweise in Bezug auf den Instant Messaging Dienst „WhatsApp“ gegeben, die wir zu Ihrer Information nachfolgend weitergeben möchten:

„[...] Zu Ihrer Frage, ob die Nutzung erlaubt ist und was gegebenenfalls zu beachten wäre, möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Bisher bestand unter den Datenschutzaufsichtsbehörden die Auffassung, dass eine datenschutzkonforme Nutzung von WhatsApp unter anderem aufgrund folgender Punkte nicht möglich ist:

- Verarbeitung der Metadaten durch WhatsApp/Meta für eigene Zwecke
- unzulässige Datenübermittlung in die USA
- automatischer Adressbuch-Upload.

Seit dem Inkrafttreten des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) am 1. Dezember 2021 werden sogenannte Over-The-Top-Dienste, zu denen auch

Messenger wie WhatsApp zählen, als TK-Dienste eingeordnet. Das hat zur Folge, dass Behörden und Unternehmen, die WhatsApp für ihre Kommunikation nutzen, nicht mehr gemeinsam mit dem Diensteanbieter für die Verarbeitung der Metadaten verantwortlich sind. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt ausschließlich bei WhatsApp bzw. Meta. Das Problem der unzulässigen Datenübermittlung in die USA besteht durch den Angemessenheitsbeschluss für das EU-U.S. Data Privacy Framework zurzeit ebenfalls nicht mehr, da WhatsApp in der Liste der zertifizierten US-Unternehmen aufgeführt ist.

Die Übermittlung von Kontakten ohne Einwilligung der Betroffenen durch den automatischen Adressbuch-Upload kann durch die Nutzung von Diensthandys mit ausschließlichen WhatsApp-Kontakten oder entsprechender Konfiguration verhindert werden. Eine dienstliche Nutzung auf privaten Geräten der Mitarbeiter wird deshalb als unzulässig angesehen. Auch bei Verwendung der WhatsApp Business API erfolgt kein Adressbuch-Upload.

Die o. g. Punkte führen zu dem Ergebnis, dass die Nutzung von WhatsApp nicht untersagt werden kann und auch für Behörden zulässig ist.

Allerdings rät der Landesbeauftragte aufgrund der weiterhin bestehenden datenschutzrechtlichen Probleme (Verarbeitung von Nutzerdaten für Zwecke, über die WhatsApp bzw. Meta die Nutzer nicht transparent informieren, regelmäßiger automatischer Adressbuch-Upload bei allen Nutzern) von einer Nutzung des Messengers ab, da vor allem öffentlichen Stellen eine Vorbildwirkung zukommt.

Auf jeden Fall dürfen Informationen öffentlicher Stellen nicht ausschließlich über WhatsApp geteilt, sondern müssen den Bürgerinnen und Bürgern, die kein WhatsApp nutzen möchten, auch über andere Kanäle zugänglich gemacht werden. Auch die Kontaktaufnahme durch Bürgerinnen und Bürger muss über verschiedene Kommunikationswege möglich sein. [...]"

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman